

88/SN-274/ME von 2

IN DER FRANZ JOSEF STRASSE 21  
5020 SALZBURG ☎ 76 5 21

Salzburg, 7.2.90

6 ✓ Deckblatt bitte ausdrucken

An das  
Präsidium des Nationalrates  
im Parlament  
1010 WIEN

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	4 GEV 9.90
Datum:	- 9. FEB. 1990
Verteilt:	12.2.90 Rosenhagen

Betrifft: Psychotherapiegesetz – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herrn Nationalräte!

In der Beilage übersenden wir Ihnen in 25-facher Kopie unsere Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie.

Wir wünschen Ihnen im Sinne der Volksgesundheit ein gute Arbeit!

Hochachtungsvoll

(Dr. Valentin HORNER)  
Leiter

25 Beilagen

Vorbemerkung:

Unsere Erfahrungen an unseren Beratungsstellen, die einen wichtigen Teil der psychosozialen Versorgung in unserem Lande darstellen, zeigen, daß vielen Menschen mit Beratung im Sinne von Kurztherapie geholfen werden kann.

Das heißt, daß das Problem mit Hilfe von familientherapeutischen und kurztherapeutischen Ansätzen vielfach unter Mithilfe der Klienten in relativ kurzer Zeit einer befriedigenden Lösung zugeführt werden kann.

Es ist dabei oftmals nicht nötig, zeitraubende, bzw. beratungsintensive (kostenaufwendige) Vergangenheitsbezüge herzustellen, bzw. diese zu bearbeiten.

Wir würden es bedauern, wenn sich das neue, für uns sehr wichtige Gesetz beinahe zur Gänze an den konservativen alteingesessenen Therapieansätzen orientiert, ohne die neuen, sehr brauchbaren Formen der Kurztherapien zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Wir begrüßen die gesetzliche Regelung der Psychotherapie in Österreich und befürworten und unterstützen den Gesetzesentwurf.

In einem Punkt ersuchen wir Sie jedoch um eine Ergänzung.

In den Übergangsbestimmungen (§ 26) für die nächsten drei Jahre sind ausschließlich Vereine des Dachverbandes psychotherapeutischer Vereinigungen angeführt – ein Verein, der speziell die Interessen von Familientherapeuten, bzw. Kurztherapeuten vertritt, wird nicht angeführt.

Deshalb soll zu den elf genannten Vereinen einer der in Österreich registrierten familientherapeutischen Vertretungen (z.B. Arbeitsgemeinschaft für Systemische Therapie und Systemische Studien) ebenfalls in den Beirat aufgenommen werden.